

# **Benutzungsordnung und -entgelte für den Wanderstützpunkt „Lochmühle“ in Hirschfeld**

**Vom: 16.05. 2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld erlässt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 16.05.2017 folgende Benutzungsordnung und –entgelte für den Wanderstützpunkt „Lochmühle“.

1. Die Nutzung von Räumlichkeiten des Wanderstützpunktes Lochmühle in Hirschfeld ist in der Regel vier Wochen vor Nutzungsbeginn in der Gemeinde Hirschfeld (Hauptstraße 41 in 08144 Hirschfeld) bzw. bei der verantwortlichen Mitarbeiterin im Wanderstützpunkt zu beantragen, um einen Nutzungsvertrag abzuschließen.  
Ausgenommen hiervon sind Einzelübernachtungen (Zeltplatz, Schlafplatz) bis zu 3 Tagen. Diese können ohne vorherige Anmeldung direkt im Wanderstützpunkt „Lochmühle“ bei der verantwortlichen Mitarbeiterin beantragt werden, um einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. Der Wanderstützpunkt „Lochmühle“ steht allen Vereinen und Einrichtungen der Gemeinde Hirschfeld kostenlos zur Nutzung zu Verfügung.
3. Auf Antrag ist eine private bzw. gewerbliche Nutzung möglich. Bei der Belegungsauswahl haben ortsansässige Vereine den Vorrang. Es ist prinzipiell ein Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Hirschfeld abzuschließen.
4. Die verantwortliche Mitarbeiterin im Wanderstützpunkt erhält in Vollmacht des Bürgermeisters Unterzeichnungsrecht für Nutzungsverträge gemäß dieser Benutzungsordnung und -entgelte. Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung und -entgelte sind generell durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter im Voraus zu genehmigen.
5. Folgende Benutzungsentgelte sind in der Regel im Voraus unbar auf das Konto der Gemeinde Hirschfeld zu entrichten:

5.1. Aufenthaltsräume/WC	bis zu 24 Std.	50,00 €
5.2. Küche	bis zu 24 Std.	40,00 €
5.3. Grill-/Lagerfeuerplatz	bis 3 Std. pro Person	1,50 €
–	mehr als 3 Std. pro Pers.	2,00 €
–	Schüler ohne Zeitbegrenzung	1,00 €
5.4. Strom für Außenanschluss	Pauschale für bis zu 24 Std.	3,00 €
5.5. Zeltstellplatz pro Zelt + WC	pro Person bis zu 24 Std.	5,00 €
5.6. Schlafplatz Betten + WC	pro Person bis zu 24 Std.	5,00 €
5.7. Bastelstube	bis zu 24 Std.	30,00 €
Schule / Kitas	bis zu 24 Std.	15,00 €
5.8. Bei kurzfristiger Absage (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) wird eine Gebühr i. H. von 25 % des Benutzungsentgeltes erhoben.		
5.9. Entgelte für hier nicht aufgeführte Nutzungen sind durch den Bürgermeister frei verhandelbar.		
6. Für offene Feuer, auch Lagerfeuer, ist generell über das Ordnungsamt der Stadt Kirchberg, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg, mindestens 10 Tage vor Nutzungsbeginn schriftlich ein Antrag auf Genehmigung zu stellen.
7. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die Jedermann zugänglich sind und zu denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag auf Gestattung im Ordnungsamt der Stadt Kirchberg, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg zu stellen.

8. Für die, während einer Nutzung des Wanderstützpunktes entstandenen Schäden an den genutzten Objekten haftet der Nutzer. Kosten für die Behebung von Schäden trägt ebenfalls der Nutzer. Schäden sind unverzüglich anzuzeigen, insbesondere um Schaden von Personen oder Sachen abzuhalten.
9. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Hirschfeld beinhaltet keine Versicherungen jeglicher Art für die Gruppe oder einzelne Teilnehmer. Für notwendige Versicherungen (z. B. Haftpflicht-, Unfallversicherung) ist allein der Nutzer verantwortlich.
10. Nicht angemietete Bereiche des Wanderstützpunktes stehen während der Öffnungszeiten, auch bei einer Privatnutzung, der Öffentlichkeit zur Verfügung.  
Es ist Rücksicht auf andere Nutzer des Wanderstützpunktes zu nehmen.
11. Übergabe/Übernahme und Reinigung des Nutzungsobjektes
  - 11.1. Vor Übergabe des Nutzungsobjektes erfolgt die Aushändigung der Schlüssel (soweit notwendig) durch die verantwortliche Mitarbeiterin der Gemeinde Hirschfeld gegen Unterschrift und Kaution in Höhe von 10,00 €. Diese Schlüssel sind bei Übergabe an die verantwortliche Mitarbeiterin der Gemeinde Hirschfeld, gegen Rückerhalt der Kaution, zurückzugeben.
  - 11.2. Der Nutzer hat sorgfältig die ausgehändigten Schlüssel zu verwahren und darf diese nicht an fremde Personen aushändigen. Bei Verlust haftet für die Wiederbeschaffung der Schlüssel oder, falls eine Auswechslung von Schließzylindern notwendig wird, für alle anfallenden Kosten der Unterzeichner, welcher die Schlüssel in der Gemeinde entgegengenommen hat.
  - 11.3. Jeder Nutzer hat vor Verlassen des Wanderstützpunktes diesen in einen ordentlichen und sauberen Zustand zu versetzen und die Speisenreste und Verpackungen (z. B. Flaschen) zu entsorgen, was von einem Verantwortlichen der Gemeinde abzunehmen ist.
  - 11.4. Bei mehrtägiger Nutzung ist eine tägliche Reinigung vorzunehmen.
  - 11.5. Das genutzte Inventar ist auf Verlangen des Eigentümers vorzuzählen.
12. Der Nutzer
  - erkennt die gültige Hausordnung und diese Benutzungsordnung und –entgelte mit allen Rechten und Pflichten an;
  - verpflichtet sich, Minderjährige zu beaufsichtigen;
  - ist für die Sicherheit und den Brandschutz in den von ihm genutzten Räumen verantwortlich;
  - ist für die Einhaltung der ortsüblichen Lärmschutzbestimmungen verantwortlich;
  - ist für die Einhaltung der Hygienebestimmungen in Küche und Sanitäranlagen verantwortlich;
  - ist verpflichtet, vor Verlassen der Räumlichkeiten
    - alle Fenster und Türen zu verschließen,
    - die Beleuchtung und alle Elektrogeräte abzuschalten und
    - alle Heizkörper auf Frostschutz zu schalten;
  - parkt die Fahrzeuge auf dem Parkplatz an der Lengenfelder Straße, da an der Lochmühle keine Parkmöglichkeiten vorhanden sind;
  - hat den Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt zum Nutzungsgegenstand zu Kontrollzwecken zu gewähren.
12. Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Nutzungsgegenstand und die entsprechenden Zugänge, dies beinhaltet die Beräumung von Schnee und das Streuen bei Eisglätte. Für Witterungseinwirkungen während der Nutzung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Streugut und Arbeitsgeräte stellt die Gemeinde zur Verfügung.

Diese Benutzungsordnung und –entgelte tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und –entgelte vom 17.03. 2009 außer Kraft.

Hirschfeld, den 16.05.2017

  
Pampel  
Bürgermeister

